1. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wörrstadt vom 18.12.2018

vom 12. Oktober 2022

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Abschnitt I. Reihengrabstätten wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

e) Überlassung einer Grabfläche im Urnengemeinschaftsgrabfeld

640.00€

§ 2 Abschnitt III. 1. und 2. sowie Abschnitt VI. werden wie folgt geändert:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	An Begräbniskoster	n werden erhoben:
----	--------------------	-------------------

- a) Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.300,00 €
 b) Grab für tot geborene Kinder 300,00 €
- c) Gräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - (1) Normalgrab, maschineller Aushub 1.400,00 €
 - (2) Normalgrab, manueller Aushub 1.700,00 €
 - (2) Tiefgrab, maschineller Aushub 1.500,00 €
 - (3) Tiefgrab, manueller Aushub 1.800,00 € (3) Urnengrab 300,00 €
- d) Sofern die Beisetzung an einem Samstag stattfindet, wird ein Zuschlag in Höhe von 130,00 € erhoben.
- 2. Mit den Begräbniskosten nach Ziffer 1 sind abgegolten:
 - a) Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte
 - e) ein Grabnummernzeichen

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

 Benutzung einer Kühlzelle je Tag

40,00€

- 2. Räumen von Grabstätten
- 3. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
- 4. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 2 bis 4 durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen. Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

5. Bereitstellen und Anbringen von Namensschildern für Grabstätten in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld

85,00€

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 12.10.2022

Ingø Kleinfelder, *Bürgermeister der

Stadt Wörrstadt

A Semetro

Bekanntgernacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 2422

Wörrstadt, der

21.11. 2022

N.V